

ADAC

ADAC Unfallschutz-Serviceheft

➤ Nur gültig, wenn der
ADAC Unfallschutz bezahlt ist.



Inhalt

Seite

Produktinformationsblatt 3

Pflichtinformationen 5

So hilft Ihnen der ADAC Unfallschutz 7

So helfen wir Ihnen Unfälle zu vermeiden 7

So helfen wir Ihnen nach einem Unfall 8

Individuelle Unterstützung/Persönliche Betreuung 8

Die finanziellen Leistungen 9

Die Leistungen Ihres ADAC Unfallschutzes 10/ 11

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen 12

Besondere Informationen 13

Versicherungsbedingungen 15

A. Allgemeiner Teil 15

B. Service und Leistungen nach einem Unfall 17

C. Abwicklung des Versicherungsfalles 23

D. Was für Sie sonst noch interessant sein könnte 24

E. Zusatzbaustein Unfallschutz MOBIL & AKTIV 25

Besondere Informationen zum Unfallschutz MOBIL & AKTIV 25

Besondere Versicherungsbedingungen zum Unfallschutz MOBIL & AKTIV 25

Anhang

Fristenübersicht 27

Berufsgruppenübersicht 28

Progressionstabellen 29

Kontaktmöglichkeiten Rückseite

Produktinformationsblatt zum ADAC Unfallschutz

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den ADAC Unfallschutz. **Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen zum ADAC Unfallschutz.**

1. Um welchen Vertragstyp handelt es sich?

Beim ADAC Unfallschutz handelt es sich um eine private Unfallversicherung.

2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

a) Was ist versichert?

Der ADAC Unfallschutz hilft nach einem Unfall mit umfassenden Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie mit umfangreichen finanziellen Leistungen, um die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls zu mildern. Die ADAC Unfallbetreuer unterstützen und begleiten Sie individuell während des gesamten Heilungsprozesses nach einem Unfall. Der ADAC Unfallschutz zahlt bereits ab 75 % Invalidität die volle Invaliditätsleistung aus. Als Unfallereignis gelten auch beim Tauchen auftretende Gesundheitsschäden sowie Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser. Versicherungsschutz besteht weltweit rund um die Uhr.

Der Zusatzbaustein MOBIL & AKTIV – sofern mit abgeschlossen – bietet in Deutschland wichtige Hilfeleistungen, die Ihnen auch nach einem Unfall ermöglichen, Ihre Selbstständigkeit zu bewahren und Sie bei der Bewältigung des Alltags unterstützen, z. B. Einkaufen, Ersatz der Fahrtkosten zur Physiotherapie.

Bitte beachten Sie beim ADAC Unfallschutz Motorsport folgendes:

In Abweichung zu den Bedingungen gilt:

1. Bei Motorsportwettbewerb: Keine Verdoppelung der Leistung (§§ 17 Abs. 2 b; 23 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen).
2. Das Motorsport-Risiko inklusive Training ist mitversichert (§ 3 Abs. 1 e der Versicherungsbedingungen).
3. Keine Leistungskürzung (Berufsgruppe B) für berufsmäßige Motorsportler.

b) Wer ist nicht versicherbar?

Personen, die folgende Berufe ausüben, sind nicht versicherbar und auch trotz Beitragszahlung nicht versichert: Akrobaten, Artisten, Astronauten, Bereiter, Besatzungen von Gas- und Ölplattformen, Berufssportler, Berufstaucher, Dompteure, Pyrotechniker, Sprengmeister und Stuntmen. Des Weiteren sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke nicht versicherbar und auch trotz Beitragszahlung nicht versichert. (Näheres in Nr. 3 der Besonderen Informationen zum ADAC Unfallschutz)

c) Wer ist versichert?

Bei einem Einzelvertrag sind Sie als unser ADAC Mitglied versichert. Überdies sind Ihre Kinder, die während der Laufzeit des Vertrages geboren werden, im ersten Lebensjahr beitragsfrei mitversichert. Bei einem Familienvertrag sind ebenfalls Sie als unser ADAC Mitglied versichert. Außerdem sind Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder mitversichert. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn Sie mit ihnen nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben.

d) Wer kann die Versicherung abschließen?

Die Versicherung kann von ADAC Mitgliedern abgeschlossen werden, die nicht älter als 76 Jahre sind.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Die Höhe des Jahresbeitrags bzw. der zu zahlenden Raten entnehmen Sie der Beitragstabelle. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den ersten Beitrag **rechtzeitig** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in

dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig und sind Sie nach einer von uns bestimmten Zahlungsfrist weiterhin in Verzug, besteht nach Fristablauf kein Versicherungsschutz. Darüber hinaus können wir den Vertrag kündigen.

ADAC Unfallschutz (Altтарife)

Zahlungsweise	Zuschlag	Tarif U 20		Tarif U 40		Tarif U 60		Tarif U 100	
		Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr
Einzelvertrag:									
Jährlich		60,50 €		101,00 €		144,10 €		220,55 €	
Halbjährlich	2 %	30,86 €	61,72 €	51,51 €	103,02 €	73,49 €	146,98 €	112,48 €	224,96 €
Vierteljährlich	4 %	15,73 €	62,92 €	26,26 €	105,04 €	37,46 €	149,84 €	57,35 €	229,40 €
Monatlich	5 %	5,30 €	63,60 €	8,84 €	106,08 €	12,61 €	151,32 €	19,30 €	231,60 €
Familienvertrag:									
Jährlich		121,00 €		202,00 €		288,20 €		441,10 €	
Halbjährlich	2 %	61,71 €	123,42 €	103,02 €	206,04 €	146,98 €	293,96 €	224,96 €	449,92 €
Vierteljährlich	4 %	31,46 €	125,84 €	52,52 €	210,08 €	74,93 €	299,72 €	114,69 €	458,76 €
Monatlich	5 %	10,59 €	127,08 €	17,67 €	212,04 €	25,22 €	302,64 €	38,59 €	463,08 €

ADAC Unfallschutz inkl. MOBIL & AKTIV (Altтарife)

Zahlungsweise	Zuschlag	Tarif U 20		Tarif U 40		Tarif U 60		Tarif U 100	
		Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr
Einzelvertrag:									
Jährlich		85,10 €		125,60 €		168,70 €		245,15 €	
Halbjährlich	2 %	43,40 €	86,80 €	64,06 €	128,12 €	86,04 €	172,08 €	125,02 €	250,04 €
Vierteljährlich	4 %	22,12 €	88,48 €	32,65 €	130,60 €	43,86 €	175,44 €	63,74 €	254,96 €
Monatlich	5 %	7,45 €	89,40 €	11,00 €	132,00 €	14,77 €	177,24 €	21,46 €	257,52 €
Familienvertrag:									
Jährlich		170,20 €		251,20 €		337,40 €		490,30 €	
Halbjährlich	2 %	86,80 €	173,60 €	128,12 €	256,24 €	172,07 €	344,14 €	250,05 €	500,10 €
Vierteljährlich	4 %	44,26 €	177,04 €	65,31 €	261,24 €	87,73 €	350,92 €	127,47 €	509,88 €
Monatlich	5 %	14,90 €	178,80 €	21,98 €	263,76 €	29,51 €	354,12 €	42,90 €	514,80 €

ADAC Unfallschutz Motorsport

Zahlungsweise	Zuschlag	Tarif U 20		Tarif U 40		Tarif U 60		Tarif U 100	
		Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr	Beitrag	entspricht pro Jahr
Einzelvertrag:									
Jährlich		155,90 €		279,50 €		402,65 €		646,80 €	
Halbjährlich	2 %	79,51 €	159,02 €	142,55 €	285,10 €	205,35 €	410,70 €	329,87 €	659,74 €
Vierteljährlich	4 %	40,53 €	162,12 €	72,67 €	290,68 €	104,69 €	418,76 €	168,17 €	672,68 €
Monatlich	5 %	13,64 €	163,68 €	24,46 €	293,52 €	35,24 €	422,88 €	56,60 €	679,20 €

4. Welche Ausschlüsse bestehen?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Ausgeschlossen sind insbesondere Unfälle

- durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung aufgrund von Alkohol- und Drogeneinfluss;
- die der versicherten Person bei dem Versuch oder der vorsätzlichen Durchführung einer Straftat zustoßen.

(Näheres in § 3 der Versicherungsbedingungen)

5. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, umgehend nach dem Unfall einen Arzt aufzusuchen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten, können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen. (Näheres in § 24 der Versicherungsbedingungen)

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mit rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages bzw. bei Ratenzahlung mit Zahlung der ersten Rate und endet mit Kündigung des Versicherungsvertrages.

7. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Der Vertrag kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. (Näheres in § 7 der Versicherungsbedingungen)

Pflichtinformationen zum ADAC Unfallschutz

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

■ Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:
ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft
81362 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende),
Josef Halbig, James Wallner, Heinz-Peter Welter
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

<p>2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft Hansastraße 19, 80686 München Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende), Josef Halbig, James Wallner, Heinz-Peter Welter</p>
--

3. Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schuttbrieftleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht- und Unfallversicherungen an.

■ Informationen zur angebotenen Leistung

4. Der ADAC Unfallschutz umfasst Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle Leistungen nach einem Unfall. Der Zusatzbaustein MOBIL & AKTIV – sofern abgeschlossen – bietet Hilfeleistungen zur Bewältigung des Alltags zu Hause nach einem Unfall. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zum ADAC Unfallschutz. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Sobald wir festgestellt haben, dass Sie einen Anspruch auf finanzielle Leistung haben, zahlen wir den Betrag innerhalb von 2 Wochen an Sie aus. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen des ADAC Unfallschutz.
5. Der Beitrag richtet sich nach dem zu versichernden Personenkreis, der Höhe der Versicherungssummen und dem Umfang des Versicherungsschutzes. Die Beitragsübersicht finden Sie im Produktinformationsblatt zum ADAC Unfallschutz in Nr. 3. Der sich daraus ergebende Beitrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.
6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt wird. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

■ Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, HansasträÙe 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.

10. Der Vertrag kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

14. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Versicherungsvermittler kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Tel. 0 800 3 69 60 00 Gebührenfrei aus deutschen

Fax 0 800 3 69 90 00 Fest- und Mobilfunknetzen.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

16. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn



ADAC Unfallschutz. Die wichtigsten Vorteile im Überblick!

- Günstiges Preis-/Leistungsverhältnis, da exklusiv für ADAC Mitglieder.
- Der Familienvertrag versichert Sie als ADAC Mitglied, Ihren Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
- Der Einzelvertrag versichert Sie als ADAC Mitglied. Bekommen Sie Nachwuchs, ist das Neugeborene während des 1. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert.
- Mit dem ADAC Unfallschutz gehen Sie keine langfristigen Vertragsbindungen ein. Unser ADAC Unfallschutz verlängert sich von Jahr zu Jahr und kann jährlich mit einer Frist von 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden.
- Nach einem Unfall unterstützt und begleitet das ADAC Betreuungsteam Sie individuell und persönlich während des gesamten Heilungsprozesses.
- Bei schweren Unfällen ist der finanzielle Bedarf besonders hoch. Der ADAC Unfallschutz zahlt deshalb bereits ab 75 % Invalidität die volle Invaliditätsleistung aus. Handelt es sich um einen Verkehrsunfall, wird die Invaliditäts- und Todesfall-Leistung verdoppelt.*
- Wir verzichten bei Abschluss des Vertrages auf die Gesundheitsprüfung.
- Als Unfallereignis gelten auch tauchtypische Gesundheitsschäden sowie Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser.
- Unfallschutz MOBIL & AKTIV – umfassender Zusatzschutz: Organisation und Kostenübernahme von Haushaltshilfe und Fahrdiensten (z. B. zur ambulanten Rehabilitation).

* ADAC Unfallschutz Motorsport: gilt nicht bei Motorsport-Wettbewerben inkl. Training

So hilft Ihnen der ADAC Unfallschutz

Er schützt Sie weltweit 24 Stunden am Tag. Im Beruf, in der Freizeit, im Haushalt, im Verkehr oder auf Reisen sind Sie mit dem ADAC Unfallschutz stets auf der sicheren Seite.

Leben braucht Sicherheit. Mit dem Abschluss eines ADAC Unfallschutzes stellen Sie sicher, dass Sie im Falle eines Unfalls einen starken Partner haben, der Ihnen umfassend hilft.

Der ADAC Unfallschutz garantiert Ihnen nicht nur hohe Versicherungssummen bei günstigen Beiträgen, sondern auch umfassende Beratungs- und Serviceleistungen. Nach einem Unfall stellen wir Ihnen das ADAC Betreuungsteam zur Seite, das Sie individuell und umfassend berät. So können Sie in aller Ruhe wieder gesund werden.

So helfen wir Ihnen Unfälle zu vermeiden

Informations-Service

Damit erst gar nichts passieren kann, beraten wir Sie über sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen. Vor Auslandsreisen informieren Sie unsere Reise-Experten gerne über vorgeschriebene bzw. empfohlene Schutzimpfungen für Ihr Reiseland und nennen Ihnen Deutsch oder Englisch sprechende Ärzte oder ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Reiseziels. ► § 8



So helfen wir Ihnen nach einem Unfall

Individuelle Unterstützung / Persönliche Betreuung

Soforthilfe

Egal, wann und wo Ihnen etwas passiert: Wir sind für Sie da. Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche. Ihr ADAC Betreuungsteam kümmert sich sofort um Sie und sorgt dafür, dass Sie die geeignete medizinische Versorgung erhalten. Er benachrichtigt für Sie nahestehende Personen und sucht eine Betreuung für Ihre Kinder und für pflegebedürftige Verwandte. Bei Bedarf sorgt er auch für eine Unterbringung Ihrer Haustiere. ► § 9

Beratungsservice

■ Leistungsträger

Ihr ADAC Unfallbetreuer berät Sie umfassend zu möglichen Leistungen (z. B. von Ihrer Krankenkasse) und unterstützt Sie beim Ausfüllen von Anträgen.

■ Fach- und Reha-Kliniken

Auch bei der Wahl der geeigneten Klinik hilft Ihnen Ihr ADAC Unfallbetreuer. Er ermittelt Leistungsträger für Ihre Heil- und Reha-Maßnahmen und organisiert Ihren Verlegungstransport.

■ Rechtsanwälte

Der ADAC Unfallschutz nennt Ihnen erfahrene Anwälte für Verkehrs- bzw. Arbeits- und Sozialrecht.

■ Haus und Wohnung

Nutzen Sie Experten-Know-how! Ihr ADAC Unfallbetreuer vermittelt Ihnen Kontakt zu kompetenten Beratungsstellen, die sich auf Umbaumöglichkeiten von Häusern und Wohnungen spezialisiert haben.

■ Fahrzeug

Im Falle eines Falles berät Ihr ADAC Unfallbetreuer Sie ausführlich zum Thema Kfz-Umbau. Mit Hol- und Bringservice für Ihr Kfz.

■ Wiedereingliederung in Beruf und Schule

Ihr ADAC Unfallbetreuer informiert Sie über sinnvolle Hilfen für Ihre Wiedereingliederung und vermittelt Ansprechpartner.

► § 10

Psychologische „Erste Hilfe“

Wer Opfer oder Zeuge eines Unfalls wird, hat oft Schwierigkeiten, diese Erfahrung seelisch zu bewältigen. Rasche psychologische Betreuung trägt dazu bei, das Geschehene besser zu verarbeiten.

Deshalb vermitteln wir notfall-psychologische Hilfe. Wenn nötig, sorgen wir auch dafür, dass ein ausgewählter Notfallpsychologe ein erstes individuelles Programm für Sie erstellt und übernehmen die Kosten dafür. Sollten Sie selbst einen Unfall haben, stehen wir mit dieser Leistung auch Ihren Angehörigen zur Seite. ► § 12

Fahrtraining nach Unfall

Nach einem Unfall fällt es Autofahrern oft schwer, sich wieder hinter das Lenkrad zu setzen. Der ADAC Unfallschutz vermittelt Ihnen speziell geschulte Fahrlehrer und trägt die Kosten für bis zu drei Fahrstunden. Bei Bedarf erhalten Sie auch ein spezielles Fahrtraining für ein behindertengerecht umgebautes Fahrzeug. ► § 13

Beratung und Vermittlung bei Pflegebedürftigkeit

Sind Sie nach einem Unfall – vorübergehend oder dauerhaft – auf fremde Hilfe angewiesen, kümmert sich Ihr ADAC Unfallbetreuer um Pflegemöglichkeiten und ermittelt, welche Leistungsträger die entstehenden Kosten übernehmen. Darüber hinaus vermittelt er Betreuungsmöglichkeiten für Ihre Kinder (unter 14 Jahren) und für pflegebedürftige Personen aus Ihrem Haushalt. ► § 11

Die finanziellen Leistungen

Invaliditätsleistung mit Progression

Blieben nach einem Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen Ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit zurück, federt die Invaliditätsleistung die finanziellen Belastungen ab. Je schwerer Ihre Beeinträchtigung, desto höher fällt die finanzielle Entschädigung aus (= Progression). Bereits ab einer Beeinträchtigung von 75 % bezahlen wir Ihnen die volle Leistung aus. Je nach Tarif bis zu 250.000 Euro.

Wichtig: Nach einem Verkehrsunfall verdoppelt sich die vereinbarte Versicherungssumme – auf bis zu 500.000 Euro.* ► § 17 und § 18

Sofortleistung

Nach einem schweren Unfall entstehen oft unvorhergesehene Kosten. Deshalb zahlen wir bei bestimmten Schwerkverletzungen eine Sofortleistung. ► § 14

Personenbergung

Müssen Sie von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir die Kosten. Selbst dann, wenn sich herausstellt, dass Sie nicht verletzt wurden. ► § 19

Krankenhaus-Tagegeld

Müssen Sie auf Grund eines Unfalles stationär behandelt werden, zahlen wir ein Krankenhaus-Tagegeld. ► § 15

Übergangsleistung

Müssen Sie längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden, zahlen wir unbürokratisch ein erstes Übergangsgeld ab dem 21. Tag sowie ein weiteres Übergangsgeld ab dem 43. Tag.

Auch wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Klinikaufenthalt eine anschließende stationäre Heilbehandlung beginnen (z. B. Reha), bleibt Ihr Anspruch auf die Übergangsleistung erhalten. ► § 16

Kosmetische Operation

Wir beteiligen uns an den Kosten einer durch den Unfall notwendig gewordenen kosmetischen Operation. ► § 20

Unfall-Hilfeleistung

Wir beteiligen uns an Haus-, Wohnungs- und Fahrzeug-Umbauten und an den Kosten für medizinische Hilfsmittel, wenn Ihnen dauerhafte Beeinträchtigungen verbleiben. ► § 21

Todesfall-Leistung / Überführungskosten

Im Todesfall leisten wir bis zu 10.000 Euro. Bei einem Verkehrsunfall verdoppeln sich die vereinbarten Summen. Darüber hinaus organisieren wir bei einem Unfall mit Todesfolge in Deutschland die Überführung an den letzten Wohnsitz und übernehmen die entstehenden Kosten.* ► § 22 und § 23

* ADAC Unfallschutz Motorsport: gilt nicht bei Motorsport-Wettbewerben inkl. Training

Die Leistungen Ihres ADAC Unfallschutzes

Die Höhe der finanziellen Leistungen ergeben sich aus dem Tarif, den Sie gewählt haben. **Hier ein Überblick:**

Finanzielle Leistungen

- **Invaliditätsleistung**
Grundversicherungssumme bis zu
Mit Progression bis zu
Verdoppelung nach Verkehrsunfall* bis zu
- **Krankenhaus-Tagegeld** bis zu 20 Tage
- **Übergangsleistung** ab dem 21. Tag
ab dem 43. Tag
- **Sofortleistung** (bei bestimmten Schwerkverletzungen)
- **Kosmetische Operationen** bis zu
- **Personenbergung** bis zu
- **Unfall-Hilfeleistung** bis zu
- **Todesfall-Leistung**
Verdoppelung nach Verkehrsunfall*

* ADAC Unfallschutz Motorsport: gilt nicht bei Motorsport-Wettbewerben inkl. Training

Individuelle Unterstützung

- **Soforthilfe, Psychologische „Erste Hilfe“, Fahrtraining, Überführungskosten im Todesfall**

Persönliche Betreuung

- **Psychosoziale Betreuung, Beratungs-Service, Hilfe bei Pflegebedürftigkeit, Informations-Service**

Unfallschutz MOBIL & AKTIV

(In Verbindung mit dem ADAC Unfallschutz gegen Mehrbeitrag versicherbar)

- **Hilfe im Haushalt:**** bis zu 3 Monate ab Unfall

**Bei Abschluss des Familienvertrages kann die Hilfe entsprechend des individuellen Hilfebedarfs verdoppelt werden, wenn zwei oder mehr versicherte Personen schwer verletzt sind.

- **Fahrdienst:** bis zu 3 Monate ab Unfall, max. 12 Fahrten zur Physiotherapie, ambulante Rehabilitation und zum Arzt

	Tarif U 20 unter 76 Jahren	Tarif U 40 unter 76 Jahren	Tarif U 60 unter 66 Jahren	Tarif U 100 unter 66 Jahren
	20.000,- €	40.000,- €	60.000,- €	100.000,- €
	50.000,- €	100.000,- €	150.000,- €	250.000,- €
	100.000,- €	200.000,- €	300.000,- €	500.000,- €
	10,- €	15,- €	20,- €	25,- €
	500,- €	1.000,- €	1.500,- €	2.000,- €
	1.000,- €	2.000,- €	3.000,- €	4.000,- €
	1.500,- €	2.000,- €	2.500,- €	3.000,- €
	2.000,- €	3.000,- €	4.000,- €	5.000,- €
	2.000,- €	3.000,- €	4.000,- €	5.000,- €
	5.000,- €	6.000,- €	7.000,- €	10.000,- €
	5.000,- €	6.000,- €	7.000,- €	10.000,- €
	10.000,- €	12.000,- €	14.000,- €	20.000,- €

in allen Tarifen enthalten

in allen Tarifen enthalten

Wohnungsreinigung:
Besorgungen und Einkäufe:
Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung:

alle 2 Wochen, max. 4 Std.
wöchentlich, max. 4 Std.
wöchentlich, max. 4 Std.

ADAC Unfallschutz

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen (Stand 01. 01. 2017)

Inhaltsverzeichnis

Besondere Informationen

1. Worum geht es beim ADAC Unfallschutz?
2. Wer kann den ADAC Unfallschutz abschließen?
3. Wer kann den ADAC Unfallschutz nicht abschließen?
4. Weitere wichtige Hinweise, die Sie auf jeden Fall vor Vertragsschluss wissen sollten
5. Datenschutzhinweise zur Datenverarbeitung und -nutzung
6. Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?

Versicherungsbedingungen

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Wann sprechen wir von einem Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen?
- § 2 Mit welchem Service und mit welchen Leistungen hilft Ihnen der ADAC Unfallschutz?
- § 3 Wann leisten wir nicht?
- § 4 Wer ist versichert?
- § 5 In welchen Ländern gilt der ADAC Unfallschutz?
- § 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?
- § 7 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

B. Service und Leistungen nach einem Unfall

- § 8 Informations-Service
- § 9 Soforthilfe
- § 10 Beratungs-Service
- § 11 Vermittlung einer Pflegeperson
- § 12 Psychologische „Erste Hilfe“
- § 13 Fahrtraining
- § 14 Sofortleistung
- § 15 Krankenhaus-Tagegeld
- § 16 Übergangsleistung
- § 17 Invaliditätsleistung
- § 18 Progression der Invaliditätsleistung
- § 19 Personenbergung
- § 20 Kosmetische Operationen
- § 21 Unfall-Hilfeleistung
- § 22 Überführungskosten im Todesfall
- § 23 Todesfall-Leistung

C. Abwicklung des Versicherungsfalles

- § 24 Wie müssen Sie bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles mitwirken (Obliegenheiten)?
- § 25 Wann bekommen Sie von uns die Versicherungsleistung ausbezahlt?
- § 26 Was passiert, wenn sich die Invalidität im Laufe der nächsten Jahre verändert?

D. Was für Sie sonst noch interessant sein könnte

E. Zusatzbaustein „Unfallschutz MOBIL & AKTIV“

Besondere Informationen zum Unfallschutz MOBIL & AKTIV

1. Worum geht es beim Unfallschutz MOBIL & AKTIV?
2. Wer kann den Unfallschutz MOBIL & AKTIV abschließen?

Besondere Versicherungsbedingungen zum Unfallschutz MOBIL & AKTIV

- § 1 Wo und in welcher Form werden die Leistungen des Unfallschutzes MOBIL & AKTIV erbracht?
- § 2 Wann beginnt und endet der Unfallschutz MOBIL & AKTIV und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?
- § 3 Haushaltshilfe
- § 4 Fahrdienste
- § 5 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?
- § 6 Wie wird im Rahmen des Unfallschutzes MOBIL & AKTIV gehaftet?

Anhang: Fristenübersicht, Berufsgruppenübersicht, Progressionstabellen

1. Worum geht es beim ADAC Unfallschutz?

Wenn sich eine versicherte Person bei einem Unfall verletzt, hilft der ADAC Unfallschutz mit

- umfassenden Beratungs- und Betreuungsleistungen, damit die versicherte Person weiß, wie es nach einem Unfall weiter geht;
- umfangreichen finanziellen Leistungen, um die wirtschaftlichen Folgen des Unfalles zu mildern.

Zögern Sie nicht, uns nach einem Unfall anzurufen, wenn Sie Hilfe brauchen. Unsere Telefonnummer steht in diesem ADAC Unfallschutz-Serviceheft. In einem ersten klärenden Gespräch können wir zusammen mit Ihnen die Situation analysieren, notwendige Schritte in die Wege leiten und mögliche Leistungsträger aufzeigen. Wenn finanzielle Ansprüche aus dem ADAC Unfallschutz bestehen, werden wir diese unbürokratisch und schnell erfüllen.

Am besten ist es natürlich, ein Unfall passiert erst gar nicht. Wir haben daher auch Informationen und Angebote für Sie, wie man Unfälle vermeiden kann. Darüber hinaus stehen wir Ihnen auch mit medizinischen Informationen zur Seite, wenn Sie eine Reise unternehmen möchten.

Unser ADAC Ambulanz-Service und unsere Unfallversicherungs-Spezialisten sind rund um die Uhr für Sie da, unabhängig davon, ob der Unfall im privaten oder beruflichen Umfeld passiert, auch bei Unfällen im weltweiten Ausland.

Der ADAC Unfallschutz ist eine Versicherung der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG.

2. Wer kann den ADAC Unfallschutz abschließen?

- a) Der Abschluss des ADAC Unfallschutzes ist ausschließlich für Sie als ADAC Mitglied möglich. Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss noch nicht 76 Jahre sind.
- b) Den ADAC Unfallschutz gibt es in mehreren Tarifvarianten (U 20, U 40, U 60, U 100) mit unterschiedlich hohen Versicherungssummen. Eine Tarifübersicht finden Sie in diesem ADAC Unfallschutz-Serviceheft.
- c) Die Tarife U 60 und U 100 können nur abgeschlossen werden, wenn Sie noch nicht 66 Jahre sind.
- d) Pro Person kann der ADAC Unfallschutz nur einmal abgeschlossen werden.

3. Wer kann den ADAC Unfallschutz nicht abschließen?

- a) Personen, die folgende Berufe ausüben, können nicht versichert werden: Akrobaten, Artisten, Astronauten, Bereiter, Besatzungen von Gas- und Ölplattformen, Berufssportler, Berufstaucher, Dompteure, Pyrotechniker, Sprengmeister und Stuntmen.
- b) Dauernd pflegebedürftige Personen und Geistesranke können nicht versichert werden, da diese bei einem Unfall wegen der bereits vorliegenden Invalidität kaum Anspruch auf Invaliditätsleistung hätten. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden, Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, Aufsuchen der Toilette) auf Dauer überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- c) Bei diesen Personen besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz, auch wenn der Beitrag bezahlt wird. Sobald ein Kriterium für die Nichtversicherbarkeit bei einer versicherten Person während der Laufzeit der Versicherung eintritt, endet die Versicherung dieser Person. Der jeweils zuviel gezahlte Beitrag wird zurückbezahlt.

4. Weitere wichtige Hinweise, die Sie auf jeden Fall vor Vertragsschluss wissen sollten

- a) Beim ADAC Unfallschutz handelt es sich um einen Jahresvertrag, der sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht 1 Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt wird.
- b) Sind Sie am Unfalltag 76 Jahre oder älter, entfällt bei der Invaliditätsleistung die Progression.
- c) Wenn Sie einen Beruf haben, in dem Sie überwiegend körperlich arbeiten, mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen zu tun haben, im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei, bei der Bundespolizei arbeiten oder Soldat sind (Berufsgruppe B), wird bei einem berufsbedingten Unfall die errechnete Invaliditäts- und Todesfallleistung zu 70 % ausbezahlt. (Bitte beachten Sie dazu die Beispiele in der Berufsgruppenübersicht auf Seite 28.) Ein Berufsunfall liegt vor, wenn sich der Unfall während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit sind hiervon nicht betroffen.
- d) Es gibt Unfälle und Gesundheitsschäden, bei denen wir keine Leistung erbringen. Lesen Sie bitte hierzu unbedingt § 3 der Versicherungsbedingungen.
- e) Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

5. Datenschutzhinweise zur Datenverarbeitung und -nutzung

a) Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Der ADAC (ADAC e.V., ADAC SE und ADAC Stiftung und die jeweiligen Tochtergesellschaften sowie die ADAC Regionalclubs und die jeweiligen Tochtergesellschaften – Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus) führt in erforderlichem Umfang allgemeine Mitgliedschafts- und Vertragsdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen und übermittelt diese Daten an Vertragspartner des ADAC, soweit dies zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen unabdingbar ist. Bei Prüfung und Abwicklung des Antrages oder Schadens im Rahmen eines Versicherungsvertrages können bei berechtigtem Interesse Anfragen an andere Versicherer nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 a BDSG gerichtet werden. Hierzu werden nach den genannten Vorschriften auch Anfragen anderer Versicherer beantwortet und Daten an Rückversicherer übermittelt.

b) Gesundheitsdaten/Entbindung von der Schweigepflicht

Gesundheitsdaten dürfen ausschließlich an die mit der Hilfeleistung betrauten Stellen (z. B. Notrufstationen, Luftrettung, Ambulanzdienst) übermittelt werden. Im Versicherungsfall kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass der Versicherte Ärzte und andere für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtige Stellen im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbindet.

c) Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten für Werbezwecke

Der ADAC erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten auch für Marktforschungs- und Werbezwecke im Rahmen des § 28 Abs. 3 BDSG.

Der Nutzung Ihrer Daten für Werbe- und Marktforschungszwecke können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail widersprechen. Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Kennwort „Werbewiderspruch“, Hansastr. 19, 80686 München, Fax (0 89) 76 76 63 46 oder E-Mail: mitgliederservice@adac.de

6. Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?

- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen des ADAC Unfallschutzes.
- Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag oder auf dem Überweisungsträger zur Zahlung des Beitrages zeigen Sie, dass Sie diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.
- Die Informationen zum Datenschutz und zur Entbindung von der Schweigepflicht haben Sie ebenfalls zur Kenntnis genommen.
- In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder andere Personen, sind auch unsere Versicherungsnehmerinnen, die mitversicherten oder anderen weiblichen Personen gemeint.

Versicherungsbedingungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Wann sprechen wir von einem Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen?

- Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Als Unfall gelten auch Ertrinken, Ersticken unter Wasser sowie beim Tauchen auftretende Gesundheitsschäden, z.B. Caissonkrankheit.
- Der Unfall muss während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sein.

§ 2 Mit welchem Service und mit welchen Leistungen hilft Ihnen der ADAC Unfallschutz?

Hier finden Sie ein Inhaltsverzeichnis, damit Sie auf einen Blick sehen, welchen Service und welche Leistungen der ADAC Unfallschutz bereit hält. Die Einzelheiten lesen Sie dann bitte in den angegebenen Paragraphen.

- Informations-Service (§ 8)
- Soforthilfe (§ 9)
- Beratungs-Service (§ 10)
- Vermittlung einer Pflegeperson (§ 11)
- Psychologische „Erste Hilfe“ (§ 12)
- Fahrtraining (§ 13)

Mit diesem Service beraten wir Sie rund um den Unfall und organisieren für Sie notwendige und von Ihnen gewünschte Maßnahmen. **Eine Kostenübernahme ist damit nicht verbunden.** Gerne prüfen wir aber, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen anfallender Kosten wenden können. Darüber hinaus beteiligen wir uns bei §§ 10, 12 und 13 auch an anfallenden Kosten.

- Sofortleistung (§ 14)
- Krankenhaus-Tagegeld (§ 15)
- Übergangsleistung (§ 16)
- Invaliditätsleistung (§ 17)
- Progression bei der Invaliditätsleistung (§ 18)
- Personenbergung (§ 19)
- Kosmetische Operationen (§ 20)
- Unfall-Hilfeleistung (§ 21)
- Überführungskosten im Todesfall (§ 22)
- Todesfall-Leistung (§ 23)

Mit diesen Leistungen wollen wir die finanziellen Folgen eines schweren Unfalles mildern.

§ 3 Wann leisten wir nicht?

Wie Sie in der Inhaltsübersicht gesehen haben, bieten wir Ihnen bei einem Unfall Hilfe, Rat und finanzielle Unterstützung. Es gibt aber bestimmte Umstände, bei denen wir keine Leistung erbringen:

1. Ausgeschlossen sind Unfälle

- a) die durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung der versicherten Person verursacht wurden, auch unter Alkohol- und Drogeneinfluss;
- b) die der versicherten Person bei dem Versuch oder der vorsätzlichen Durchführung einer Straftat zustoßen;
- c) durch Kernenergie, Strahlen, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder durch innere Unruhen;
- d) mit Luftfahrzeugen und Fluggeräten aller Art (auch Luftsportgeräte wie z. B. Gleitschirme) mit Ausnahme, wenn die versicherte Person als Fluggast eines zugelassenen Flugunternehmens betroffen ist;
- e) bei der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, einschließlich des Trainings;

2. Nicht versichert sind Gesundheitsschäden

- a) an Bandscheiben;
- b) durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person;
- c) durch Infektionen mit Ausnahme von Tollwut und Wundstarrkrampf;
- d) durch Vergiftungen infolge Einnahme flüssiger oder fester Stoffe durch den Schlund. Ausgenommen sind Kinder bis 10 Jahre, die versehentlich schädliche Stoffe einnehmen;
- e) durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen.

3. Daneben gibt es auch noch bestimmte Umstände, bei denen lediglich einzelne Leistungen eingeschränkt sind. Bitte lesen Sie hierzu die §§ 17, 18 und 23.

§ 4 Wer ist versichert?

1. Bei einem Einzelvertrag sind Sie als unser ADAC Mitglied versichert. Überdies sind Ihre Kinder, die während der Laufzeit des Vertrages geboren werden, im ersten Lebensjahr beitragsfrei mitversichert.
2. Bei einem Familienvertrag sind ebenfalls Sie als unser ADAC Mitglied versichert. Außerdem sind Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder mitversichert. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn Sie mit ihnen nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag steht aber ausschließlich Ihnen als Inhaber des ADAC Unfallschutzes zu. Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag müssen in Textform erfolgen.

§ 5 In welchen Ländern gilt der ADAC Unfallschutz?

Der ADAC Unfallschutz versichert Sie bei Unfällen weltweit und rund um die Uhr.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen:

- a) den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung
 - b) auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie in diesem Fall bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.
 - c) im SEPA-Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird, da ansonsten der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns beginnt, es sei denn Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
2. Die Folgebeiträge müssen jeweils spätestens zum 1. des vereinbarten Beitragszeitraumes bezahlt werden. Bitte achten Sie auch hier auf die rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
 3. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
 4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

§ 7 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

1. Ordentliche Kündigung:
Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt wurde.
2. Außerordentliche Kündigungen:
 - a) Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird 1 Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.
 - b) Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.

B. Service und Leistungen

§ 8 Informations-Service

Auf Wunsch informieren wir Sie

- a) über Unfallverhütungsmaßnahmen in der Freizeit, auf Reisen und rund um Auto und Verkehr;
- b) vor Ihrer Reise über vorgeschriebene oder empfohlene Schutzimpfungen für das Reiseland gemäß den Veröffentlichungen deutscher Gesundheitsbehörden sowie den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation;
- c) vor einer Reise ins Ausland – soweit möglich – über Namen und Anschrift eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes vor Ort oder den Namen und die Anschrift eines Krankenhauses in der Nähe.

§9 Soforthilfe

1. Wenn Sie nach einem Unfall Hilfe benötigen, bieten wir Ihnen ein erstes Beratungsgespräch in der akuten Notsituation an.
2. Wenn nach einem Unfall ein sofortiger stationärer Aufenthalt notwendig wird, helfen wir – soweit erforderlich und möglich – bei der Koordination der akuten medizinischen Versorgung und bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen im privaten häuslichen Bereich, insbesondere
 - a) durch Kontaktaufnahme zu nahestehenden Personen,
 - b) durch Vermittlung einer Betreuungsperson für die eigenen Kinder unter 14 Jahre,
 - c) durch Vermittlung einer Betreuungsperson für pflegebedürftige, hilflose Personen, die im eigenen Haushalt versorgt werden
 - d) und durch Vermittlung einer Betreuungsmöglichkeit für Haustiere.
3. Gerne prüfen wir, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen der Übernahme anfallender Kosten wenden können.

§10 Beratungs-Service

1. Es ist ein Unfall mit anschließendem stationären Aufenthalt geschehen. Bei Bedarf
 - a) helfen wir bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Unfall in Frage kommenden deutschen Leistungsträger;
 - b) benennen wir in Deutschland Fachkliniken und geeignete Reha-Kliniken und helfen – soweit möglich – bei der Organisation der weitergehenden stationären Heil- und Reha-Maßnahmen;
 - c) ermitteln wir mögliche Leistungsträger für einen Verlegungstransport und organisieren diesen Transport;
 - d) benennen wir wohnortnah in Deutschland Anwälte, an die Sie sich zur Klärung verkehrsrechtlicher, arbeits- oder sozialrechtlicher Fragen in Zusammenhang mit dem Unfall wenden können.
2. Wenn nach einem Unfall eine Invalidität verbleibt,
 - a) helfen wir bei einem durch die Invalidität bedingten Wohnungs- oder Hausumbau in Deutschland durch die Benennung von hierfür zuständigen Beratungsstellen;
 - b) beraten wir über Möglichkeiten, wie Ihr Fahrzeug speziell für Sie umgebaut werden kann. Bei Bedarf holen wir das Fahrzeug innerhalb Deutschlands bei Ihnen ab und bringen es nach erfolgtem Umbau wieder zurück;
 - c) beraten wir Sie über schulische/berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen in Deutschland und vermitteln geeignete Ansprechpartner.
3. Gerne prüfen wir, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen der Übernahme möglicher Kosten wenden können.
4. Die Kosten des von uns durchgeführten Hol- und Bringservice bei einem Fahrzeugumbau übernehmen wir.

§11 Vermittlung einer Pflegeperson

1. Es ist ein Unfall mit anschließender Pflegebedürftigkeit geschehen. Wir kümmern uns in Deutschland bei Bedarf
 - a) um die Vermittlung einer Pflegemöglichkeit für Sie, wenn Sie nach einem Unfall körperlich nicht in der Lage sind, sich selbst zu Hause zu versorgen.
 - b) um die Vermittlung einer Betreuungsmöglichkeit für eigene Kinder unter 14 Jahren und für pflegebedürftige Personen, die im eigenen Haushalt versorgt werden, wenn Sie nach einem Unfall körperlich nicht in der Lage sind, diese Personen zu betreuen.

Für die Betreuung von pflegebedürftigen Kindern, Ehepartnern, Eltern, Geschwistern und Schwiegereltern vermitteln wir eine notwendige Betreuung auch dann, wenn diese nicht in Ihrem Haushalt wohnen, aber regelmäßig von Ihnen versorgt werden.

2. Gerne prüfen wir, ob es Leistungsträger gibt, an die Sie sich wegen der Übernahme anfallender Kosten wenden können.

§ 12 Psychologische „Erste Hilfe“

1. Sie selbst sind direkt oder indirekt an einem Unfall beteiligt oder einer Ihrer Angehörigen hatte einen Unfall.
2. Wenn Sie zur Verarbeitung dieses Unfallereignisses psychologische Hilfe benötigen, führen wir auf Wunsch eine erste psychologische Beratung durch. Sollte weitere Unterstützung notwendig sein, vermitteln wir in Deutschland wohnortnah einen von uns ausgewählten Notfallpsychologen und übernehmen dessen Kosten für ein erstes individuelles Unfallbewältigungsprogramm. Wenn Sie dafür einen eigenen Notfallpsychologen Ihres Vertrauens aufsuchen wollen, übernehmen wir dessen Kosten bis zu 1.000 Euro. Die psychologische „Erste Hilfe“ wird in den ersten drei Monaten nach dem Unfall erbracht.
3. Die Leistung wird auch erbracht, wenn durch Ihren Unfall einer Ihrer nahen Angehörigen (Kinder, Ehepartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Eltern, Geschwister) zur Verarbeitung des Unfallereignisses psychologische Hilfe benötigt.
4. Soweit für diese Leistung Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 13 Fahrtraining

1. Fühlen Sie sich auf Grund eines Unfallereignisses beim Führen eines Fahrzeuges unsicher, können wir Ihnen Fahrschulen in Deutschland mit speziell geschulten Fahrlehrern benennen, die Ihnen helfen, die Sicherheit im Straßenverkehr wieder zu gewinnen. Wir übernehmen die Kosten für 3 Fahrstunden.
2. Wenn nach einem Unfall ein Fahrzeug speziell für Sie umgebaut wurde und Sie damit noch mehr Sicherheit im Straßenverkehr bekommen wollen, organisieren wir für Sie ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes ADAC Fahrsicherheits-Training. Ab einem verbleibenden Invaliditätsgrad von mehr als 25 % übernehmen wir auch die Kosten für dieses Training.

§ 14 Sofortleistung

1. Haben Sie auf Grund eines Unfalles eine der nachfolgend aufgeführten schweren Verletzungen mit kompliziertem Verlauf erlitten, erhalten Sie eine Sofortleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

- Querschnittslähmung: alle unfallbedingten Schädigungen des Rückenmarks
- Amputation: mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schwere Schädelhirnverletzung Grad III
- Schwere Mehrfachverletzung: schweres Thoraxtrauma mit akutem Lungenversagen (ARDS), gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen der drei Körperhöhlen (Schädel-, Brust- und Bauchhöhle) oder Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Wirbelkörperfrakturen (außer Kreuzbein), gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

Die Leistung erfolgt unverzüglich nach zweifelsfreier Feststellung der Schwere der Verletzung durch einen von uns beauftragten Arzt.

2. Der Anspruch auf Sofortleistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden.
3. Wir berufen uns bei der Sofortleistung nicht auf die Ausschlüsse in § 3. Die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 15 Krankenhaus-Tagegeld

Wird auf Grund des Unfalles ein vollstationärer Krankenhausaufenthalt notwendig, erhalten Sie für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes pro Tag ein Krankenhaus-Tagegeld in der vereinbarten Höhe. Die Leistung ist auf maximal 20 Tage beschränkt.

§ 16 Übergangsleistung

1. Müssen Sie auf Grund eines Unfalles unverzüglich in ein Krankenhaus, bezahlen wir ab dem 21. vollstationären Krankenhaustag eine erste Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Ab dem 43. vollstationären Krankenhaustag bezahlen wir eine weitere Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
3. Es muss sich jeweils um einen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt handeln. Eine innerhalb von 14 Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt angetretene stationäre Anschlussheilbehandlung (z. B. Reha) wird – allerdings ohne diese Wartezeit – auf die Dauer des Krankenhausaufenthaltes angerechnet.

§ 17 Invaliditätsleistung

1. Voraussetzungen:

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintreten und spätestens innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall in Textform von einem Arzt festgestellt und von Ihnen geltend gemacht werden.

2. Berechnung der Höhe der Leistung:

- a) Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.
- b) Handelt es sich bei dem Unfall um einen Verkehrsunfall, wird die Versicherungssumme verdoppelt. Als Verkehrsunfall gilt ein Unfall, der unmittelbar durch ein fahrendes Kraftfahrzeug zu Lande verursacht wurde, einschließlich Schienenfahrzeuge.
- c) Wenn Sie einen Beruf haben, in dem Sie überwiegend körperlich arbeiten, mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen zu tun haben, im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei, beim Bundesgrenzschutz arbeiten oder Soldat sind, wird bei einem berufsbedingten Unfall die errechnete Invaliditätsleistung zu 70 % ausbezahlt. (Bitte beachten Sie dazu die Beispiele in der Berufsgruppenübersicht auf Seite 28.) Ein Berufsunfall liegt vor, wenn sich der Unfall während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit sind hiervon nicht betroffen.
- d) Für den Verlust oder die Funktionsunfähigkeit bestimmter Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich folgende feste Invaliditätsgrade:

Die Invaliditätsleistung

Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	Fuß im Fußgelenk	40 %
Arm im Schultergelenk	70 %	Gehörverlust auf einem Ohr	30 %
Arm oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	Daumen	20 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	Zeigefinger	10 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	Geruchsverlust	10 %
Hand im Handgelenk	55 %	Geschmacksverlust	5 %
ein Auge	50 %	Ring-, Mittel- oder kleiner Finger	5 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %	eine große Zehe	5 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %	eine andere Zehe	2 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung wird der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes berechnet.

- e) Für andere Körperteile oder Sinnesorgane, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- f) Waren Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Die Vorinvalidität wird in der gleichen Weise berechnet wie der Invaliditätsgrad.
- g) Haben Erkrankungen oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, mindert sich der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Erkrankung oder des Gebrechens. Beträgt dieser Anteil weniger als 25 %, verzichten wir auf diese Kürzung.
- h) Sind durch den Unfall mehrere Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, werden die jeweiligen Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden aber nicht berücksichtigt.
- i) Verstirbt die versicherte Person
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auf Grund einer unfallfremden Ursache oder
 - später als ein Jahr nach dem Unfall gleichgültig aus welcher Ursache, so leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre. Der Anspruch auf Invaliditätsleistung muss aber nach § 17 Nr. 1 bereits entstanden sein. Bezugsberechtigt für die Leistung sind in diesem Fall die Erben der versicherten Person, sofern nicht anders vereinbart. Sind die Erben bezugsberechtigt, ist zur Auszahlung die Vorlage des Erbscheins notwendig.
- j) Verstirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auf Grund des Unfalles, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung, nur auf die Todesfallleistung (§ 23).

§ 18 Progression bei der Invaliditätsleistung

1. Sie haben mit uns eine Invaliditätsleistung mit einer Progression vereinbart. Dies bedeutet, dass sich ab einem bestimmten Invaliditätsgrad die Versicherungsleistung überproportional erhöht. Was bedeutet das im Einzelnen?
 - Bis zu einem Invaliditätsgrad von 25 % wird der entsprechende Prozentsatz der Versicherungssumme erstattet.

- Jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 26 % und 50 % wird verdreifacht.
 - Jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 51 % und 74 % wird versechsfacht.
 - Ab einem Invaliditätsgrad von 75 % wird das 2,5fache der Versicherungssumme ausbezahlt.
2. Sind Sie am Unfalltag 76 Jahre oder älter, entfällt die Progression.
 3. Um Ihnen die Berechnung zu erleichtern, haben wir für Sie auf den Seiten 29 und 30 Berechnungstabellen und Beispielsberechnungen vorbereitet.

§ 19 Personenbergung

1. Wenn Sie nach einem Unfall von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen werden müssen, erstatten wir die Kosten dieser Aktion bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt auch bei einem vermuteten Unfall.
2. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger, private Versicherungen oder sonstige Institutionen leistungspflichtig sind.

§ 20 Kosmetische Operationen

1. Nach Abschluss der Heilbehandlung benötigen Sie auf Grund einer unfallbedingten Verletzung eine kosmetische Operation. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für
 - a) medizinisch notwendige Untersuchungen, Behandlungen und Operationen;
 - b) damit verbundene stationäre Unterbringung;
 - c) Zahnbehandlung und Zahnersatz bei unfallbedingtem Verlust von Schneide- und Eckzähnen.
2. Die Operation muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall durchgeführt und von Ihnen geltend gemacht werden. Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre wird.
3. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind.

§ 21 Unfall-Hilfeleistung

1. Wird ärztlich festgestellt, dass durch den Unfall eine Invalidität von mehr als 25 % verbleibt, beteiligen wir uns an einem durch die Invalidität bedingten Fahrzeug-, Wohnungs-, Hausumbau oder an medizinisch erforderlichen Hilfsmitteln bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Diese Leistung wird für die erstmalige Anschaffung erbracht und nur insoweit, als diese nachweislich nicht von Sozialversicherungsträgern oder privaten Versicherungen erbracht wird.

§ 22 Überführungskosten im Todesfall

1. In Folge eines Unfalles ist eine versicherte Person innerhalb eines Jahres in Deutschland verstorben. Wir organisieren die Überführung an den letzten Wohnsitz in Deutschland und übernehmen die hierfür notwendigen Kosten.
2. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind.

§ 23 Todesfall-Leistung

1. Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, bezahlen wir die Todesfall-Leistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Handelt es sich bei dem Unfall um einen Verkehrsunfall, wird die Versicherungssumme verdoppelt. Als Verkehrsunfall gilt ein Unfall, der unmittelbar durch ein fahrendes Kraftfahrzeug zu Lande verursacht wurde, einschließlich Schienenfahrzeuge.
3. Ist der Todesfall während der Berufsausübung eingetreten, und hatte die versicherte Person in diesem Beruf überwiegend körperlich gearbeitet, mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen zu tun, war im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei, bei der Bundespolizei oder Soldat, wird die Todesfall-Leistung zu 70 % ausbezahlt. (Bitte beachten Sie dazu die Beispiele in der Berufsgruppenübersicht auf Seite 28.) Ein Berufsunfall liegt vor, wenn sich der Unfall während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit sind hiervon nicht betroffen.
4. Haben Erkrankungen oder Gebrechen bei dem durch einen Unfall verursachten Tod mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Erkrankung oder des Gebrechens. Beträgt dieser Anteil weniger als 25 %, verzichten wir auf diese Kürzung.
5. Bezugsberechtigt für die Todesfall-Leistung sind die Erben der versicherten Person, sofern nicht anders vereinbart. Sind die Erben bezugsberechtigt, ist zur Auszahlung die Vorlage des Erbscheins notwendig.

C. Abwicklung des Versicherungsfalles

§ 24 Wie müssen Sie bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles mitwirken (Obliegenheiten)?

Es ist uns wichtig, dass wir Ihnen nach einem Unfall schnell und richtig helfen können. Dazu benötigen wir Ihre Mitwirkung, in dem Sie uns gegenüber bestimmte Pflichten erfüllen. Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

1. Bitte gehen Sie nach dem Unfall umgehend zum Arzt und befolgen Sie dessen medizinische Ratschläge.
2. Bitte sorgen Sie dafür, dass wir unverzüglich über den Unfall informiert werden. Teilen Sie uns alle Umstände des Unfalles vollständig und wahrheitsgemäß mit. Wir benötigen von Ihnen eine Unfallschilderung in Textform mit geeigneten Nachweisen. Ein entsprechendes Unfallmeldeformular erhalten Sie von uns.
3. Um Ihren Versicherungsfall schnell und problemlos abzuwickeln, bedarf es der Ermächtigung Ihrer behandelnden Ärzte, beteiligter Behörden und anderer für die Abwicklung des Falles wichtiger Stellen, uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind daher verpflichtet, die genannten Stellen von Ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie von uns.
4. Wir können Sie auffordern, sich von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.
5. Wenn sich ein Verkehrsunfall mit Personenschaden ereignet hat, rufen Sie unbedingt die Polizei hinzu, damit ein Polizeiprotokoll erstellt wird. Bitte stellen Sie uns dieses Protokoll zur Verfügung.

6. Ein Todesfall auf Grund eines Unfalles ist uns innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen, auch wenn der Unfall schon vorher gemeldet worden ist. Im Bedarfsfall können wir eine Obduktion veranlassen.

§ 25 Wann bekommen Sie von uns die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Haben Sie uns alle Unterlagen zur Prüfung Ihres Versicherungsfalles eingereicht, werden wir Ihnen so schnell wie möglich, spätestens nach 4 Wochen mitteilen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Bei der Invaliditätsleistung beträgt diese Zeitspanne wegen der aufwendigen Prüfung bis zu 3 Monate. Die Invaliditätsleistung kann jedoch vor Ablauf eines Jahres nach dem Unfall nicht verlangt werden.
Aber auch schon vor der endgültigen Entscheidung über die Höhe unserer Leistung zahlen wir Ihnen auf Wunsch einen angemessenen Vorschuss, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht.
3. Sobald wir festgestellt haben, dass Sie einen Anspruch auf finanzielle Leistung haben, zahlen wir den Betrag innerhalb von 2 Wochen an Sie aus.
4. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 26 Was passiert, wenn sich die Invalidität im Laufe der nächsten Jahre verändert?

Da dies durchaus vorkommen kann, haben in diesem Fall sowohl Sie als auch wir innerhalb von 3 Jahren (5 Jahre bei Kindern bis 15 Jahre) nach dem Unfall das Recht, die Invalidität neu beurteilen zu lassen. Stellt sich dabei ein höherer Invaliditätsgrad heraus, verzinsen wir die Nachzahlung mit einem jährlichen Zinssatz von 5 %.

D. Was für Sie sonst noch interessant sein könnte

- Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Auch Anregungen, wie wir die Versicherungsbedingungen noch kundenfreundlicher gestalten könnten, sind willkommen. Unsere Adresse, Telefon- oder Telefaxnummern und unsere E-Mail-Adresse finden Sie in diesem ADAC Unfallschutz-Serviceheft.
- Es gilt – soweit zulässig – deutsches Recht. Für den Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

E. Zusatzbaustein Unfallschutz MOBIL & AKTIV

Haben Sie den Zusatzbaustein Unfallschutz MOBIL & AKTIV abgeschlossen, gelten für diesen die nachfolgenden „Besonderen Informationen und Versicherungsbedingungen zum Unfallschutz MOBIL & AKTIV“.

Darüber hinaus gelten die oben benannten „Besonderen Informationen und Versicherungsbedingungen (Teil A bis D) zum ADAC Unfallschutz“, sofern in den nachfolgenden Besonderen Informationen und Versicherungsbedingungen keine Ergänzungen oder Abweichungen festgelegt sind.

Besondere Informationen zum Unfallschutz MOBIL & AKTIV

1. Worum geht es beim Unfallschutz MOBIL & AKTIV?

Der Unfallschutz MOBIL & AKTIV bietet Ihnen in Deutschland wichtige Hilfeleistungen, die der versicherten Person auch nach einem Unfall ermöglichen, ihre Selbständigkeit zu bewahren und sie bei der Bewältigung des Alltages unterstützen.

2. Wer kann den Unfallschutz MOBIL & AKTIV abschließen?

- Den Unfallschutz MOBIL & AKTIV können Sie als ADAC Mitglied und **nur zusammen mit einem ADAC Unfallschutz** abschließen. Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss noch nicht 76 Jahre sind.
- Der Unfallschutz MOBIL & AKTIV kann pro Person nur einmal abgeschlossen werden. Er kann mit jeder Tarifvariante des ADAC Unfallschutzes kombiniert werden.

Besondere Versicherungsbedingungen zum Unfallschutz MOBIL & AKTIV

§ 1 Wo und in welcher Form werden die Leistungen des Unfallschutzes MOBIL & AKTIV erbracht?

- Die Leistungen des Unfallschutzes MOBIL & AKTIV werden in **Deutschland** erbracht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall in Deutschland oder im Ausland eingetreten ist.
- Die Haushaltshilfe und der Fahrdienst selbst werden in Form von Serviceleistungen erbracht. Dies sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen.

§ 2 Wann beginnt und endet der Unfallschutz MOBIL & AKTIV und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- Beginn und Ende des Unfallschutzes MOBIL & AKTIV und die Beitragszahlung richten sich nach den §§ 6 und 7 der Versicherungsbedingungen zum ADAC Unfallschutz.
- Der Zusatzbaustein Unfallschutz MOBIL & AKTIV kann für sich allein oder gleichzeitig mit dem ADAC Unfallschutz gekündigt werden. Eine Kündigung des ADAC Unfallschutzes bei gleichzeitigem Fortbestehen des Unfallschutzes MOBIL & AKTIV ist nicht möglich.

§ 3 Haushaltshilfe

- Haben Sie auf Grund eines Unfalles eine schwere Verletzung erlitten, die Ihnen nicht mehr ermöglicht, Ihren Haushalt selbständig zu führen und Ihre privaten Besorgungen zu machen, organisieren wir eine Haushaltshilfe und übernehmen die Kosten hierfür. Voraussetzung ist, dass ein Arzt auf Grund Ihrer Verletzung Hilfe im Haushalt verordnet hat und uns dieses Attest im Original vorliegt.
- Die Leistungen der Haushaltshilfe werden für die Dauer von maximal 3 Monaten ab dem Unfall erbracht. Wird auf Grund des Unfalles ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig, wird die Haushaltshilfe bis zu 3 Monaten ab Entlassung aus dem Krankenhaus gewährt.

Folgende Leistungen können im Rahmen der Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden:

a) Reinigen der Wohnung

Alle 2 Wochen wird bei Bedarf bis zu 4 Stunden der typische Lebensbereich innerhalb Ihrer Wohnung wie z. B. Wohn- und Schlafraum, Bad, Küche sowie Toilette im üblichen Umfang gereinigt.

b) Einkäufe und Besorgungen

Soweit erforderlich, werden einmal pro Woche bis zu 4 Stunden die allgemeinen üblichen Einkäufe und notwendigen Besorgungen im Umfang des täglichen Bedarfs gemacht. Hierzu zählen z. B.:

- Tätigen und Einsortieren der Einkäufe
- Besorgung von Arzneimitteln
- Bank- und Behördengänge bei Vorliegen der entsprechenden Bevollmächtigung
- Bringen von Wäsche zur Reinigung und deren Abholung.

Die Kosten, die im Rahmen der Einkäufe und Besorgungen wie z. B. für Lebens- und Arzneimittel entstehen, werden nicht übernommen.

c) Waschen und Pflegen der Kleidung und Wäsche

Bei Bedarf werden einmal pro Woche bis zu 4 Stunden Ihre Kleidung und Wäsche gewaschen und gepflegt. Hiervon umfasst sind:

- das Waschen und Trocknen, das Bügeln und Ausbessern sowie das Sortieren und Einräumen der Kleidungs- und Wäschestücke und
- die Pflege der Schuhe.

3. Haben Sie einen Familienvertrag abgeschlossen, kann die Hilfe entsprechend des individuellen Hilfebedarfs verdoppelt werden, wenn zwei oder mehr versicherte Personen schwer verletzt sind.

§ 4 Fahrdienste

1. Haben Sie sich auf Grund eines Unfalles schwer verletzt und müssen Sie deswegen zum Arzt, zur ambulanten Rehabilitation oder zur Physiotherapie, übernehmen wir die Kosten für die Fahrt zum Behandlungsort. Bei Bedarf organisieren wir einen Fahrdienst, der Sie dorthin bringt und wieder abholt und übernehmen die Kosten hierfür. Voraussetzung für die Leistung ist, dass ein Arzt die ambulante Rehabilitation oder eine Physiotherapie verordnet hat und uns dieses Attest in Kopie vorliegt.

2. Wir übernehmen die Kosten für bis zu 12 Fahrten pro verletzte versicherte Person während eines Zeitraumes von 3 Monaten ab Unfall. Wird auf Grund des Unfalles ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Fahrdienste bis zu 3 Monate ab Entlassung aus dem Krankenhaus gewährt.

Eine Fahrt umfasst die Hin- und Rückfahrt zum Behandlungsort, wobei eine Strecke auf maximal 25 Kilometer begrenzt ist.

3. Im Rahmen der Kostenerstattung benötigen wir eine Bestätigung in Textform über die Anzahl der unfallbedingt durchgeführten Behandlungstermine. Wir erstatten die Fahrtkosten nach Vorlage der Originalbelege. Die Kosten für einen Fahrdienst werden übernommen, wenn wir selbst diesen organisiert und veranlasst haben.

§ 5 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

Die Leistungen Haushaltshilfe und Fahrdienste werden nur erbracht, wenn nicht Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen leistungspflichtig sind.

§ 6 Wie wird im Rahmen des Unfallschutzes MOBIL & AKTIV gehaftet?

Wir haften nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, es sei denn, dass dabei die wesentlichen Pflichten des Vertrages betroffen sind oder Körperschäden verursacht wurden.

Fristenübersicht

Welche Fristen Sie im Einzelnen bei dem ADAC Unfallschutz beachten müssen:

Vertrag

Altersbegrenzungen:

- Neuabschluss ADAC Unfallschutz unter 76 Jahre möglich
- Abschluss der Tarife U 60 und U 100 unter 66 Jahre möglich
- Die Progression entfällt ab 76 Jahre

Kündigung:

- Der ADAC Unfallschutz kann spätestens einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden

Leistungen

Sofortleistung:

- Die Leistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden

Invalidität:

- Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und spätestens nach 15 Monaten in Textform von einem Arzt festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden
- Verstirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auf Grund des Unfalles, wird nur die Todesfall-Leistung ausgezahlt. Verstirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres oder später als ein Jahr nach dem Unfall auf Grund unfallfremder Ursache, wird die Invaliditätsleistung ausgezahlt, die dem zuletzt festgestellten Invaliditätsgrad entspricht

Neubemessung der Invalidität:

- Die Invalidität kann innerhalb von 3 Jahren (Kinder bis 15 Jahre innerhalb von 5 Jahren) nach einem Unfall neu beurteilt werden

Kosten für kosmetische Operation:

- Die kosmetische Operation muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall durchgeführt und geltend gemacht werden. Bei Minderjährigen muss der Eingriff erfolgen, bevor der Betroffene 21 Jahre alt wird

Überführung im Todesfall:

- Die Überführung im Todesfall erfolgt, wenn die versicherte Person innerhalb eines Jahres an den Folgen eines Unfalles in Deutschland verstirbt

Todesfall-Leistung:

- Sollte der Tod innerhalb eines Jahres nach einem Unfall eintreten, besteht der Anspruch auf die Leistung
- Der Tod auf Grund eines Unfalles ist dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen

Krankenhaus-Tagegeld:

- Das Krankenhaus-Tagegeld wird bei einem vollstationären Aufenthalt für die Dauer von max. 20 Tagen gezahlt

Übergangsleistung:

- Die erste Übergangsleistung wird ab dem 21. Tag – im Anschluss an das Krankenhaus-Tagegeld – gezahlt
- Die zweite Übergangsleistung wird ab dem 43. Tag fällig

Berufsgruppenübersicht

Die Versicherungsbedingungen des ADAC Unfallschutzes unterscheiden bei der Berechnung der **Invaliditätsleistung** (§ 17) oder **Todesfall-Leistung** (§ 23) bei **Berufsunfällen** zwischen den **Berufsgruppen A und B**.

Der zum Zeitpunkt des Unfalles ausgeübte Beruf ist für die Einteilung in die Berufsgruppe maßgeblich. Entscheidend für die Einteilung in die Berufsgruppe A oder B ist die Tätigkeitsbeschreibung. Die aufgeführten Beispiele bei den Berufsgruppen A und B dienen der Veranschaulichung und sind nicht abschließend.

Berufsgruppe A

Tätigkeitsbeschreibung

- Berufe mit überwiegender Büro- oder Verwaltungstätigkeit
- Berufe mit leichten körperlichen Tätigkeiten

Beispiele: Apotheker, Architekten, Ärzte, Bäcker, Bankangestellte, Berufsberater, Beschäftigte in der Gastronomie und im Hotelgewerbe ausgenommen Küchenpersonal, Beschäftigte in sozialen Einrichtungen, Bildende Künstler, Buchhalter, Bürokaufleute, Dolmetscher, Drogisten, Eisenbahnschaffner, Friseure, Geisteswissenschaftler, Geistliche, Goldschmiede, Grafiker, Groß- und Einzelhandelskaufleute, Händler, Hausfrauen, Industriekaufleute, Informatiker, Ingenieure, IT-Fachleute, Journalisten, Lehrer, Mathematiker, Naturwissenschaftler, Pflegepersonal, Physiker, Rechtsanwälte / Rechtsberater, Rechtspfleger, Richter und Staatsanwälte, Schriftsteller, Seelsorger, Speditionskaufleute, Steuerberater, Tierärzte in Kleintierpraxis, Unternehmensberater, Versicherungsangestellte, Verwaltungsfachleute, Wirtschaftsprüfer, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler

Gehört die versicherte Person zur Berufsgruppe A, wird die errechnete Invaliditäts- oder Todesfall-Leistung vollständig, d. h. zu 100 % ausbezahlt.

Berufsgruppe B

Tätigkeitsbeschreibung

- Berufe mit überwiegender körperlicher Tätigkeit
- Berufe, die Tätigkeiten mit ätzenden, giftigen, leichtentzündlichen oder explosiven Stoffen beinhalten
- Berufe mit Tätigkeiten im Vollzugsdienst bei der Feuerwehr, Polizei oder bei der Bundespolizei
- Berufe mit Tätigkeiten im Militär

Beispiele: Asphaltbauer, Bauarbeiter, Bergarbeiter, Berufskraftfahrer, Beschäftigte auf Schiffen, Betonfertigteilbauer, Dachdecker, Drucker, Fleischer, Gerüstbauer, Gleisarbeiter und -bauer, Handwerker, Holzwarenfertiger, Installateure, Keramiker, Küchenpersonal, Kunststoffverarbeiter, Lagerarbeiter, Landwirte, Maschinisten, Maurer, Mechaniker, Metallbearbeiter, Personal im Rettungsdienst, Reinigungsberufe, Schauspieler, Schlosser, Sicherheitspersonal, Soldaten, Sporttrainer, Tierärzte in Großtierpraxis, Werkzeugmacher, Zimmerer

Gehört die versicherte Person zur Berufsgruppe B, wird die errechnete **Invaliditäts-** oder **Todesfall-Leistung** zu 70 % ausbezahlt.

Diese Leistungseinschränkung gilt nur bei Berufsunfällen. Für alle anderen Unfälle, wie z. B. Freizeit-, Reise- und Haushaltsunfälle wird die errechnete Invaliditätsleistung oder Todesfall-Leistung vollständig, d. h. zu 100 % ausbezahlt.

Nicht versicherbare Berufe

Nicht versicherbar – auch wenn der Beitrag bezahlt wird – sind Personen mit folgenden Berufen: Akrobaten, Artisten, Astronauten, Bereiter, Besatzungen von Gas- und Ölplattformen, Berufssportler, Berufstaucher, Dompteure, Pyrotechniker, Sprengmeister und Stuntmen. **Die Nichtversicherbarkeit gilt bei dieser Personengruppe für alle Unfälle, nicht nur für Berufsunfälle.**

Progressionstabelle für die Invaliditätsleistung (§ 18)

Tabelle 1:

Bis zu einem Invaliditätsgrad von 25 % wird der entsprechende Prozentsatz der Versicherungssumme erstattet.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %
1	1	7	7	13	13	19	19
2	2	8	8	14	14	20	20
3	3	9	9	15	15	21	21
4	4	10	10	16	16	22	22
5	5	11	11	17	17	23	23
6	6	12	12	18	18	24	24
						25	25

Tabelle 2:

Bereits ab einem Invaliditätsgrad von 26 % greift die erste Stufe der Progression, d. h. jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 26 % und 50 % wird verdreifacht.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %
26	28	32	46	38	64	44	82
27	31	33	49	39	67	45	85
28	34	34	52	40	70	46	88
29	37	35	55	41	73	47	91
30	40	36	58	42	76	48	94
31	43	37	61	43	79	49	97
						50	100

Tabelle 3:

Ab einem Invaliditätsgrad von 51 % greift die zweite Stufe der Progression, d. h. jedes zusätzliche Prozent des Invaliditätsgrades zwischen 51 % und 74 % wird versechsfacht.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %
51	106	57	142	63	178	69	214
52	112	58	148	64	184	70	220
53	118	59	154	65	190	71	226
54	124	60	160	66	196	72	232
55	130	61	166	67	202	73	238
56	136	62	172	68	208	74	244

Tabelle 4:

Ab einem Invaliditätsgrad von 75 % greift die dritte Stufe der Progression, d. h. ab diesem Invaliditätsgrad werden 250 % der Versicherungssumme ausbezahlt.

Die tatsächliche Leistung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Invaliditätsgrad in %	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %	Invaliditätsgrad	Leistung aus Versicherungs-somme in %
75	250	82	250	88	250	94	250
76	250	83	250	89	250	95	250
77	250	84	250	90	250	96	250
78	250	85	250	91	250	97	250
79	250	86	250	92	250	98	250
80	250	87	250	93	250	99	250
81	250					100	250

Beispielsberechnungen:

Verlust oder dauernde Funktionsunfähigkeit	bei Grundsumme	Invaliditätsgrad gemäß Gliedertaxe	Berechnungssatz gemäß S. 29 abgebildeter Progressionstabellen	Leistung	Verdoppelung nach Verkehrsunfall
eines Daumens	20.000 €	20 %	20 %	4.000 €	8.000 €
	40.000 €	20 %	20 %	8.000 €	16.000 €
	60.000 €	20 %	20 %	12.000 €	24.000 €
	100.000 €	20 %	20 %	20.000 €	40.000 €
eines Beines bis unterhalb des Knies	20.000 €	50 %	100 %	20.000 €	40.000 €
	40.000 €	50 %	100 %	40.000 €	80.000 €
	60.000 €	50 %	100 %	60.000 €	120.000 €
	100.000 €	50 %	100 %	100.000 €	200.000 €
eines Armes im Schultergelenk	20.000 €	70 %	220 %	44.000 €	88.000 €
	40.000 €	70 %	220 %	88.000 €	176.000 €
	60.000 €	70 %	220 %	132.000 €	264.000 €
	100.000 €	70 %	220 %	220.000 €	440.000 €
eines Auges und des Gehörs auf einem Ohr (50 % und 30 %)	20.000 €	80 %	250 %	50.000 €	100.000 €
	40.000 €	80 %	250 %	100.000 €	200.000 €
	60.000 €	80 %	250 %	150.000 €	300.000 €
	100.000 €	80 %	250 %	250.000 €	500.000 €

Wichtige Informationen für Sie rund um Ihren ADAC Unfallschutz

ADAC Notfallnummer Rund um die Uhr
Telefon +49 89 76 76 76
Telefax +49 89 76 76 25 01

**Reisemedizinische
Informationen** Telefon +49 89 76 76 77

Schadenservice Telefon +49 89 76 76 45 54
Telefax +49 89 76 76 52 37
Sie möchten einen Schadensfall melden?
Nutzen Sie einfach das
ADAC Online-Schadenmeldeformular:
adac.de/schaden-unfall

Vertragsservice Telefon +49 89 76 76 57 00
Telefax +49 89 76 76 23 32
E-Mail unfallschutz@adac.de

Vorwahl für Deutschland aus allen Mobilfunknetzen: **+49-**